



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 21.12.2017

2018/001
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	13.02.2018	

Betreff

Lärmkarten der 3. Stufe, Öffentlichkeitsbeteiligung und Lärmaktionsplanung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

W e r n e r
Vorstand EUV Stadtbetrieb

Sachverhalt

Die Umgebungslärmrichtlinie wurde in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005 durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 47 a-f) in nationales Recht umgewandelt.

Danach sind Lärmkarten für

- Ballungsräume,
- Hauptverkehrsstraßen,
- Haupteisenbahnstrecken,
- Großflughäfen

zu erarbeiten.

Zuständig für die Lärmkartierung und die anschließende Aktionsplanung sind grundsätzlich die Gemeinden und die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47c Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG). Von der Kartierung ausgenommen ist die Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, für die nach § 47e BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt zuständig ist.

In einer ersten Stufe wurden bis 2007 für Castrop-Rauxel alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr kartiert. In einer zweiten Stufe wurden bis September 2012 alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr kartiert. Von der Kartierung ausgenommen sind die Kommunalstraßen, da diese bei Städten, die kein Ballungsraum sind, nicht betrachtet werden (auch wenn die Verkehrszahlen oberhalb der angegebenen Schwellenwerte liegen). Industrielärm wird nur in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern kartiert. In der nun aktuellen dritten Stufe wurden im Dezember 2017 für die Nichtballungsraumkommunen alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr kartiert.

Die Lärmkarten wurden für Castrop-Rauxel durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erstellt. Die Ergebnisse der Kartierung aller Städte in NRW werden ebenfalls durch das LANUV bereitgestellt und auf dem Internetportal der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (seit dem 15.01.2018 sind diese für die Öffentlichkeit unter www.umgebungslaerm.nrw.de abrufbar).

Auf der Grundlage der Lärmkarten wird der Lärmaktionsplan erstellt. Bei der Lärmaktionsplanung werden die erstellten Lärmkarten geprüft, die betroffenen Einwohner ermittelt, Maßnahmen zur Lärminderung festgesetzt und in einem festgelegten Zeitrahmen umgesetzt. Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die jeweilige Kommune zuständig, die Umsetzung der Maßnahmen obliegt allerdings nicht allein den Kommunen sondern auch anderen Dienststellen, wie z. B. Straßen.NRW. In der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung wurden in Castrop-Rauxel die A2, A42, A45, B235, L657 sowie die Köln-Mindener-Eisenbahnlinie bewertet. In der zweiten Stufe wurde die Lärmkartierung u. a. auf den Altstadtring (L657), die Dortmunder Straße (L663), die Mengeder Straße (L654) und die Recklinghauser Straße (L658) ausgeweitet.

In der dritten und aktuellen Stufe sind folgende Straßen(-abschnitte) von der Lärmkartierung betroffen:

- A2, A42, A45
- Altstadttring (L657)
- Pallasstraße/ Oststraße (L657)
- Mengeder Straße (L654)
- B235
- Dortmunder Straße (L663)
- Recklinghauser Straße (L658)

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verringerung der Lärmbelastung in den betrachteten und kartierten Bereichen. Die zuständige Behörde (Stadt Castrop-Rauxel, Umsetzung durch den EUV Stadtbetrieb - Umweltressort) entscheidet dabei über die Festlegung von Maßnahmen und deren zeitlichen Ablauf. Um auch die Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit berücksichtigen zu können, wird diese (frühzeitig) über das Planungsvorhaben unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird dabei die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen, die Lärmkarten kritisch zu bewerten und effektiv an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zweistufig.

Die frühzeitige Beteiligung beginnt am 01.02.2018 und endet am 01.03.2018. Die Anregungen werden durch das Umweltressort geprüft und berücksichtigt. Über die eingegangenen Anregungen wird Protokoll geführt und die nicht berücksichtigten Anregungen entsprechend begründet. In der zweiten Phase werden die Anregungen der frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet und der Entwurf des Lärmaktionsplanes erstellt, zu dem nun Anregungen abgegeben werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt vom 01.04.2018 bis zum 01.05.2018. Auch hier kann die Öffentlichkeit ihre Anregungen und Bedenken äußern. Diese werden protokolliert, vom Umweltressort geprüft und ggf. in den Lärmaktionsplan eingearbeitet, welcher nach Fertigstellung im Umweltausschuss vorgestellt wird.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen